

Finanzordnung des WSV Bad Freienwalde 1923 e. V.

§1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des WSV Bad Freienwalde 1923 gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

§2 Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitglied im Monat 7,00 €. Für jedes weitere Familienmitglied wird der Mitgliedsbeitrag auf 5,00 € reduziert. Der Mitgliedsbeitrag sollte bis zum 31.03. einmalig für das laufende Kalenderjahr überwiesen werden. Das Probetraining (bis zu max. 1 Monat) ist kostenfrei.

§3 Haushaltsplan

Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplans sind gegenseitig deckungsfähig.

§4 Aufstellung und Bewirtschaftung

Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung wählt ein für das Finanzwesen zuständiges Vorstandsmitglied zum Schatzmeister. Er ist gemeinsam mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans verantwortlich.

Der Schatzmeister hat jeweils bis zum 30. 11. des Kalenderjahres eine Übersicht des Haushaltsplanes vorzulegen.

Überschreitungen von einzelnen Haushaltsmitteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§5 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Verluste gegenüber Guthaben auszugleichen. Er hat eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung durch den Kassenprüfer erstellt der Schatzmeister den Jahresabschlussbericht, der vom Vorstand bestätigt werden muss. Der Jahresabschluss ist Bestandteil des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes in der Mitgliederversammlung

§6 Verpflichtungsermächtigungen

Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.

Für die Zahlung von Rechnungen im Interesse des Vereins ohne Beschluss des Vorstandes sind folgende Vorstandsmitglieder berechtigt:

1. Vorsitzender	bis	500,00 €
2. Vorsitzender	bis	200,00 €
Schatzmeister	bis	500,00 €

Alle größeren finanziellen Ausgaben sind im Vorstand abzustimmen.

§7 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Vertretungsfall dem 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister.

§8 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Das Kassenbuch ist lückenlos zu führen.

Der Trainer und die Mitarbeiter für die Turmbetreuung erhalten eine Nebenkasse.

Der Trainer erhält 200,00 € für Auslagen zu den Trainings- und Wettkampffahrten.

Die Turmbetreuer erhalten 30,00 € als Wechselgeld.

§9 Anweisungsberechtigung

Zur Zahlungsanweisung sind berechtigt:

- der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister
- der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister
- der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam.

§10 Kontovollmacht

Verfügungsberechtigt über das Konto sind: der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister oder der 2. Vorsitzende.

§11 Gültigkeit

Die Finanzordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2001 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geändert auf der Mitgliederversammlung des WSV 1923 am 05.03.2005.

Geändert auf der Mitgliederversammlung des WSV 1923 am 25.04.2014.

Bad Freienwalde, den 25.04.2014